



## Glassplitter im Schwimmbad

Im Zusammenhang mit der Haftung von Gastronomiebetrieben bzw. Badbetreibern im Falle von Verletzungen von Gästen in Schwimmbädern kam es jüngst zu einer erfreulichen Entscheidung des Obersten Gerichtshof (OGH), in welcher zu Gunsten des Gastronomiebetriebes bzw. des Badbetreibers wie folgt entschieden wurde:

Ein Mann hatte sich im Gastronomiebereich eines öffentlichen Schwimmbads - er war barfuß unterwegs - einen ca. 11 mm langen Glassplitter eingetreten. Der Splitter musste operativ entfernt werden; in weiterer Folge kam es zu einer Wundheilungsstörung, sodass sich die Genesung noch länger verzögerte. Der Mann beschritt den Klagsweg und forderte vom Schwimmbadbetreiber sowie dem Pächter des Gastronomiebetriebes Schmerzensgeld und Verdienstentgang. Die Beklagten (Badbetreiber und Pächter) verneinten ihre Haftung und brachten im Wesentlichen vor, dass der Boden im Gastronomiebereich stets am Abend und vor Betriebsbeginn sachgemäß umfassend gereinigt werde; zudem werde während des Betriebs bei Bedarf eine Reinigung vorgenommen und sei das Personal im Bedarfsfall auch zur unverzüglichen Entfernung von Verschmutzungen (Essensreste, Glasbruch) angehalten. Im Gerichtsverfahren konnte im Übrigen nicht festgestellt werden, an welcher Stelle des Gastronomiebereichs der Glassplitter eingetreten wurde, warum und wie lange sich der Splitter am Boden befand, wann das Glas zu Bruch gegangen ist und ob der Glassplitter bei den Kontrollgängen für das Personal erkennbar war.

Der Fall ging bis zum OGH, der die Haftung des Schwimmbadbetreibers und des Pächters schließlich verneinte. Begründend führten die Höchstrichter im Wesentlichen aus, dass im vorliegenden Fall kein objektiv fehlerhaftes Verhalten festgestellt werden könne. Laut OGH könne nämlich nicht verlangt werden, dass die Kontrollen derart ausgeweitet werden, dass jeder herabfallende Gegenstand und jeder kleine Splitter jederzeit erkannt und beseitigt werden können. Das würde nämlich zu einer vom Verschulden unabhängigen Haftung führen und die Verkehrssicherungspflichten überspannen.

„Wir begrüßen diese Entscheidung des OGH, da hier eindeutig dem Verantwortungsbewusstsein eines ordnungsgemäßen Unternehmers Rechnung getragen und ein klares Zeichen gegen die Annahme einer verschuldungsunabhängigen Haftung gesetzt wurde“, erklärt BGM Valentin Happe, WK-Berufsgruppensprecher der Bäder.

### ***Rückfragehinweis***

Mag.<sup>a</sup> Katja Hebein

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Wirtschaftskammer Kärnten

Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee

T +43 (0)5 90 90 4 - 630

E [katja.hebein@wkk.or.at](mailto:katja.hebein@wkk.or.at)